

E. 03.06.2004 we

Ludwig Elle, Sorbisches Institut/Serbski institut

Bemerkungen zum Entwurf

„Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum“ aus Sicht sorbischer
Erfahrungen

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4586

Generelle Feststellung

Der Gesetzesentwurf betrifft hauptsächlich Bereiche, die durch Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen berührt werden. Hierzu hat Schleswig-Holstein für das Friesische drei Maßnahmen übernommen. D. h. der Gesetzesentwurf ist darauf ausgerichtet, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten optimal auszuschöpfen. Insofern ist der Entwurf von großer Bedeutung für die Weiterführung der Arbeit mit der Charta und man kann diesem Gesetz nur eine einmütige Zustimmung im Landtag und eine breitmögliche Realisierung wünschen.

Ich gehe im Folgenden, von Erfahrungen aus Regelungen wie sie im Sächsischen Sorbengesetz von 1999 enthalten sind aus. Ich werde meine Ausführungen nach den Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs gliedern. Zum Sächsischen Sorbengesetz ist anzumerken, dass dieses als umfassendes, nicht nur die Sprache betreffendes, Minderheitengesetz konzipiert ist, woraus sich teils unterschiedliche Strukturen einzelner Regelungen ergeben.

Zu Paragraph 1

Die besondere Bedeutung des Paragraphen 1 ist darin zu sehen, dass der friesischen Sprache damit ein zunehmender offizieller Status zukommt und in dieser Sprache getroffene Vereinbarungen rechtliche Verbindlichkeit erhalten können. Dies ist eine erhebliche Aufwertung des Friesischen.

Die in Absatz 1 doch sehr allgemein gehaltenen Darlegungen zur Förderung der friesischen Sprache regen, auch ausgehend aus Lausitzer Erfahrungen, zu weitergehenden Überlegungen an. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob die Gemeinden nicht angehalten werden sollten, in Gemeindedokumenten (Hauptsatzung o. Ä.) die Realisierung dieses Gesetzes in der kommunalen Praxis zu verankern (und dabei die vorhandenen Spielräume den konkreten Gegebenheiten anzupassen).

In diesem Sinne ist dies für das sorbische in der Gemeindeordnung (sowie nahezu wortgleich in der Landkreisordnung) für den Freistaat Sachsen, Paragraph 15 Absatz 4 enthalten. Zitat: „Die Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.“]

Geprüft werden sollte auch, ob nicht in irgendeiner Weise die Mitwirkung der friesischen Verbände/Institutionen (falls von diesen also gewünscht) ausdrücklich verankert werden sollte.

Ein weitere Frage ist, ob nicht auch Maßnahmen aus dem kommunalen Kulturbereich im Gesetz aufgenommen werden sollten (in Anlehnung an sorbische Regelungen etwa eine folgende Festlegung: „Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der friesischen Sprache und Kultur und fördern friesische kulturelle Vorhaben //im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel//.)

Zu überdenken wäre, inwieweit die Ziele der Präambel zum Friesisch-Gesetz über den Sprach- und Identitätserhalt es nicht erfordern, bis „an den Rand des möglichen“ zu gehen. D. h. vor allem, einige Verpflichtungen der öffentlichen Seite noch nachdrücklicher zu formulieren bzw. verbindlicher zu gestalten, als bisher vorgesehen. Dies betrifft beispielsweise die Aussage im Paragraph 1 Absatz 2, dass das Land lediglich bestrebt sei, dass dem Bürgerinnen und Bürgern „keine Kostenbelastungen entstehen“ falls sie sich in friesischer Sprache an Behörden wenden. Dies ist deutlich eine Abschwächung der „Ermutigung“ zum Gebrauch der Minderheitensprache, wie sie im Absatz 1 des gleichen Paragraphen zum Ausdruck gebracht wird. Der ausdrückliche Hinweis auf eventuelle Kostenbelastungen könnte die Friesischsprachigen möglicherweise davon abhalten, dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Wergeht schon zu einer Behörde und möchte für die Verwendung seiner Muttersprache auch noch bezahlen?

Andererseits wird offensichtlich die Kostenbelastung der Behörden für solche Fälle überschätzt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird bereits festgestellt, dass es sich faktisch nur um geringe Kosten handeln dürfte. Einmal mehr ein Argument dafür, diese geringen Kosten dann auch zu übernehmen. Sollte die Zahl der friesischen mündlichen und

schriftlichen Begehren an die Behörden deutlich zunehmen und ev. bestimmte Belastungsgrenzen übersteigen, wäre dies

1. ein hervorragender Beleg für die Bedeutung und erfolgreiche Realisierung des Friesisch-Gesetzes und
2. ja nur ein zusätzliches Argument für die Realisierung des Paragraphen 2, nämlich der Einstellung bzw. der Ausbildung entsprechender Fachkräfte.

Aus den Erfahrungen entsprechender Regelungen für das Sorbische kann jedoch festgestellt werden, dass die sorbische Sprache gegenüber kommunalen Angestellten bzw. Bürgermeistern nahezu ausschließlich im mündlichen Gespräch genutzt wird und das auch nur in solchen Fällen, wo beiderseits bekannt ist, dass der Gesprächspartner das Sorbische ausreichend beherrscht und eine sorbische Gesprächsführung akzeptiert. Eine auf Konfrontation und Konfliktschürung ausgerichtete Verwendung der Minderheitensprache, oder die Forderung nach einem Dolmetscher, ist in der Lausitz bisher jedenfalls nicht bekannt.

Auch für den Fall, dass Bürgerinnen und Bürger sich in schriftlicher Form an die Behörden wenden, sind aus den Erfahrungen der sorbischsprachigen Region keine Kostenbelastungen bekannt. In der Regel sind, und das dürfte in den friesischen Gemeinden und in der Verwaltung des Landkreises Nordfriesland wohl auch der Fall sein, einzelne Angestellten mit entsprechenden Sprachkenntnissen vorhanden, die erforderlichenfalls Übersetzungen vornehmen können.

Zu klären wäre im Zusammenhang mit dem Recht der Verwendung des Friesischen bei Behörden, wann Fristen abzulaufen beginnen. Nach sorbischen Regelungen beginnt Fristablauf mit Eingang des Begehrens, lt. Landesverwaltungsgesetz von Schleswig-Holstein §82a Absatz (3) für nicht deutsche Vorgänge und so wohl auch für das Friesische geltend, jedoch erst mit Vorlage einer Übersetzung. Dies würde eine Benachteiligung darstellen.

Ähnlich wie im SächsSorbG wird die Möglichkeit eingeräumt, dass in der Minderheitensprache vorgetragene Anliegen durch Behörden in dieser bearbeitet und beantwortet werden können. Allerdings wenden sich Behörden in der Lausitz nur dann in der Minderheitensprache an den Bürger, wenn sie in dieser angesprochen wurden. Eine Ausnahme bilden Wahlbenachrichtigungskarten und Teile der Wahlinformationen, die per Gesetz zweisprachig ausgefertigt werden müssen. Der sorbische Dachverband Domowina hat

2003 die sorbischen Einwohner aufgerufen, den Gemeindeverwaltungen ausdrücklich mitzuteilen, dass sorbische Schreiben gewünscht werden. Dieser Aufruf wurde allerdings nur wenig aufgegriffen. Es ist aber in der Lausitz damit zu rechnen, dass im Zuge der übrigens von Schleswig-Holstein übernommenen Aktion „Sprachenfreundliche Gemeinde“, dass Angebot an sorbisch- oder zweisprachigem Schriftverkehr zunehmen wird.

Sehr zu begrüßen ist die Festlegung in Paragraphen 1 Absatz 3, der die Möglichkeit der Abfassung zweisprachiger Formulare ausdrücklich vorsieht. Dies dürfte von den Bürgern als Ausdruck der Wertschätzung des Friesischen anerkannt werden.

Auch hier handelt es sich übrigens um eine Regelung, um die im deutsch-sorbischen Gebiet noch gerungen wird (ausgenommen sind lediglich Schulzeugnisse die seit Anfang der 1950er Jahre zunächst für alle Schulen der Region, seit 1991 nur noch an den sorbischen Schulen, zweisprachig ausgegeben werden).

In Ausführungsregelungen oder durch die Entwicklung von Mustervorlagen könnte man die Verwirklichung des Anliegens von Absatzes 3 unterstützen.

Zu Paragraph 2

Die vorgesehene Festlegung ist von großer Bedeutung und über sorbische Regelungen hinausreichend, wo nur generell die Qualifizierung hinsichtlich des Sorbischen erwähnt wird. § 11 SächsSorbG dazu: *„Im sorbischen Siedlungsgebiet wirkt der Freistaat Sachsen darauf hin, dass die Belange der Sorben sowie der Erwerb sorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden.“*

In Realisierung der Bestimmungen könnte als Ziel anvisiert werden, dass (soweit nicht schon gegeben) in jeder kommunalen Verwaltung ein friesischsprachiger Ansprechpartner vorhanden ist. Damit würden Bedenken zu Paragraph 1 (Kostenbelastungen) gegenstandslos. Zu überlegen wäre, ob nicht im Gesetz die Förderung der sprachlichen Qualifikation von öffentlich Bediensteten mit berücksichtigt werden sollte und diesbezügliche Qualifizierungen anderen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Angestellten gleichgestellt werden könnten. Könnten man nicht beispielsweise Friesisch in das Angebot für anerkannten Bildungsurlaub aufnehmen?

Zu Paragraph 3

Hier handelt es sich um eine mit der Lausitz vergleichbare Regelung, die jedoch dort auch für die Landkreise und Gemeinden obligatorisch ist. Dies hängt auch damit zusammen, dass die als zweisprachig geltenden Gemeinden im Anhang zum SächsSorbgGesetz ausdrücklich benannt sind (es handelt sich in der Regel um Gemeinden mit meist mehr als 5 Prozent sorbischem Bevölkerungsanteil). Aus der sächsischen Gemeindeordnung wurde bereits zitiert. Sie benennt nicht nur Gebäude sondern auch Gemeindeteile sowie sonstige Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die zweisprachig sind. In der Praxis finden sich auch Gewässerbezeichnungen und ausgewählte touristische Hinweiszeichen in sorbischer Sprache. Da Nordfriesland noch wesentlich stärker als die Lausitz vom Tourismus geprägt ist, könnte dies durchaus von Interesse sein.

Zu Paragraph 4 und Paragraph 5

Hierzu meinerseits keine Bemerkungen. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen denen in der Lausitz.

[Kurioserweise kann gemäß Sächsischer Verfassung im Siedlungsgebiet der Sorben das Wappen der Sorben gleichberechtigt geführt werden, obwohl es ein solches Wappen überhaupt nicht gibt.]

Zu Paragraph 6

Im deutsch-sorbischen Gebiet von Brandenburg und Sachsen gehören zweisprachige Ortstafeln seit dem Ende der 1940er Jahre zum normalen Erscheinungsbild. Darüber hinaus sind auch Ortsangaben auf Wegweisern und Vorwegweisern zweisprachig. Entsprechende aktuelle Richtlinien hinsichtlich der Gestaltung der Tafeln sind in einer Weisung des Regierungspräsidiums Dresden geregelt.

Zweisprachige Beschilderung haben nicht erstrangig Bedeutung dafür, dass man sich in der Minderheitensprache räumlich orientieren kann. Sie haben auch eine **historische und kulturelle Seite**. Ortsnamen und topographische Bezeichnungen in der jeweiligen Sprache haben ihre eigene Geschichte, sie sind nur zu einem Teil Übersetzungen aus der ursprünglichen in die andere Sprache. Sie belegen das jahrhundertlange Zusammenleben der Volksgruppen. Mit der Auslöschung einer Sprachvariante würde die Auslöschung eines Teils der regionalen Geschichte einhergehen.

Im übrigen möchte ich auf eine kleine Dokumentation zur Problematik verweisen, die hier in einigen Exemplaren ausliegt. [Sie entstand im Zusammenhang mit den Ortstafelstreitigkeiten in Kärnten vor zwei Jahren.]

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt einen deutlichen Schritt in Richtung der öffentlichen Anerkennung des Friesischen darstellt. Durch die Anlage des Gesetzes, das Friesische im öffentlichen Raum zu fördern, ergeben sich allerdings einige Einschränkungen. Wichtige weitere Bereiche der Sprachförderung (Bildung, Kultur, Wissenschaft und Medien) bleiben ausgespart. Es werden sich jedoch zahlreiche wünschenswerte Rückwirkungen dieses Gesetzes auch auf die genannten Bereiche ergeben.

Ein deutlicher Unterschied zur Lausitz besteht darin, dass das Friesische in zahlreichen örtlichen Dialekten gesprochen wird. Da gemäß dem Gesetzentwurf die meisten Regelungen örtlich vollzogen werden, dürfte dies meist kein unlösbares Problem sein.

Gestatten Sie, dass ich meinen Beitrag mit einer kleinen Anekdote abschließe. Ende März besuchte Herr Abgeordneter Lars Harms Bautzen, unter anderem auch das sorbische Studio des Mitteldeutschen Rundfunks, der täglich 4 Stunden in sorbisch sendet. Im Gespräch mit der Studioleiterin informierte Herr Harms über die bisher lediglich 3 Minuten wöchentlicher Beiträge des NDR in Friesisch. Rückfrage der Studioleiterin: Dass sind ja gerade 180 Sekunden. Sie machte aus dem ersten Besuch eines MdL aus Schleswig-Holstein beim sorbischen Rundfunk eine Nachricht, die auch vom niedersorbischen Rundfunkstudio des RBB in Cottbus übernommen wurde. Dem dortigen Nachrichtenredakteur waren diese 180 Sekunden jedoch so unvorstellbar, dass er daraus in der dann gesendeten Meldung 180 Minuten machte. Es bleibt zu wünschen, dass das vorliegende Friesisch-Gesetz ein wichtiger Schritt sein wird, damit das Friesische in möglichst vielen öffentlichen Bereichen stärkere Berücksichtigung findet und diese 180 Minuten zur Realität werden.

Ich danke für die Gelegenheit vor ihnen sprechen zu dürfen und stehe für Anfragen gern zur Verfügung.



Zweisprachige Ortstafeln und Beschriftungen im deutsch-sorbischen Gebiet in Deutschland

– mehr als 400 Ortschaften mit amtlichen zweisprachigen Ortstafeln –

1992 nahmen der Freistaat Sachsen und das Bundesland Brandenburg Landesverfassungen an, die klare Bekenntnisse zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Minderheit enthalten. In einschlägige Rechtsvorschriften wurden auch Festlegungen zu zweisprachigen Beschriftungen aufgenommen. An dieser Stelle sollen beispielhaft die Regelungen für den Freistaat Sachsen dargestellt werden.

Aus der Verfassung des Freistaates Sachsen

Artikel 6 (2)

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

Aus dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen

§ 10

Zweisprachige Beschilderung

(1) Die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken, soll im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass auch andere Gebäude von öffentlicher Bedeutung im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

Die konkrete Ausführung der zweisprachigen Ortsbeschilderung regelt eine

Weisung des Regierungspräsidiums Dresden an die Landratsämter Bautzen, Niesky, Hoyerswerda, Kamenz und Weißwasser zur Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet des Regierungsbezirkes Dresden vom 02.10.1991 (Auszüge)

Für die Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet der Kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Niesky und Weißwasser wird in Ergänzung zur StVO und geltender Richtlinien folgendes festgelegt:

1. Wegweiser und Vorwegweiser

Innerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes sind alle Ortsangaben in deutsch und sorbisch auf den o. g. Verkehrszeichen zu machen; das gilt nicht für Autobahnen bzw. die Fernziele an Autobahnen.

2. Ortstafeln

Im deutsch-sorbischen Gebiet ist der sorbische Ortsname unter dem amtlichen deutschen Namen anzugeben.

Im oberen Teil wird nur der Name des nächsten Ortes, Ortsteils oder Nahzieles angegeben. Dieser ist in deutscher und sorbischer Sprache auszuführen, sofern der Zielort zum deutsch-sorbischen Gebiet gehört. Die Entfernungsangabe sollte rechts neben dem sorbischen Ortsnamen stehen. Im unteren Teil des Bildes wird der Name des soeben verlassenen Ortes in deutscher und sorbischer Sprache angegeben.

Die vorgeschriebenen Abmessungen der Ortstafeln lt. StVO (650 mm x 1000 mm) sind einzuhalten.

Als Mindestschriftgrößen (Großbuchstaben) für deutsche Gemeindennamen gilt 105 mm, für sorbische Namen 70 mm (in Ausnahmefällen 50 mm).

3. Straßennamen

Die Entscheidung für die Ausführung der Straßennamenschilder im deutsch-sorbischen Gebiet erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.

Zweisprachigkeit auf regionaler/kommunaler Ebene

Weitere Festlegungen zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden und Kreise. Die Sächsische Gemeindeordnung und die Landkreisordnung legen jeweils fest, dass sorbische Angelegenheiten in den Kommunen durch Satzungen zu regeln sind. Solche Satzungen wurden zwischen 1993 und 1999 in allen Kreisen und nahezu allen Gemeinden beschlossen. Als Beispiel an dieser Stelle Auszüge aus der Satzung des Landkreises Bautzen. Der Kreis hat 157 500 Einwohner, darunter ca. 8500 Sorben (ca. 5 %). Sie leben in 31 Gemeinden. Neben der Stadt Bautzen (ca. 4 % Sorben) gehören 15 weitere Gemeinden dem zweisprachigen Gebiet an – dort beträgt der durchschnittliche sorbische Bevölkerungsanteil ca. 12 %.

Satzung über die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache (Landkreis Bautzen) vom 18. Mai 1999 (Auszüge)

§ 2 Bezeichnung des Landkreises/Landratsamtes

(1) Die Namen des Landkreises und des Landratsamtes werden im Schriftverkehr in deutscher und sorbischer Sprache wie folgt angewandt:

Landkreis Bautzen Krajny wokrjes Budyšin

Landratsamt Bautzen Krajnoradny zarjad Budyšin

Für die Gebäudebeschriftung gilt § 3 Abs. 2.

(2) Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit haben das Recht, sich vor dem Landratsamt Bautzen der sorbischen Sprache zu bedienen. § 9 SächsSorbG gilt entsprechend.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Als Ausdruck des politischen Willens zur Förderung sorbischer Identität und als Hinweis auf Toleranz und Achtung der Vielfalt wird die Zweisprachigkeit öffentlich dokumentiert.
- (2) Innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes werden landkreiseigene Gebäude, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet; dasselbe gilt für die Eigenbetriebe des Landkreises, die sich im sorbischen Siedlungsgebiet befinden.
- (3) Der Landkreis Bautzen wirkt darauf hin, dass innerhalb seines sorbischen Siedlungsgebietes an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken sowie auf Ortstafeln und Hinweisschildern die Beschilderung in deutscher und sorbischer Sprache erfolgt.

Anmerkungen

- ◆ Die Regelungen zur Zweisprachigkeit sind **nicht an bestimmte Anteile sorbischer Einwohner gebunden**. Vielmehr gilt die Bekenntnisfreiheit zur sorbischen Identität, die amtlich weder erfasst noch überprüft wird. Die meisten zweisprachigen Gemeinden weisen einen sorbischen Einwohneranteil von ca. 10 bis 15 Prozent auf und hätten beispielsweise nach österreichischen Regelungen keine zweisprachigen Ortstafeln.
- ◆ In Zuständigkeit der Kreise und Gemeinden liegende zweisprachige Beschriftungen (z. B. Straßen, Ämter) sind **sowohl in deutsch-sorbischer als auch sorbisch-deutscher Variante möglich**.
- ◆ Zweisprachige Beschilderung haben nicht allein den sprachlichen Aspekt, dass man sich auch in der zweiten (Teil-)Amtssprache räumlich orientieren kann. Sie haben auch eine **historische und kulturelle Seite**. Ortsnamen und topographische Bezeichnungen in der jeweiligen Sprache haben ihre eigene Geschichte, sie sind nur zu einem Teil Übersetzungen aus der ursprünglichen in die andere Sprache. Sie belegen das jahrhundertlange Zusammenleben der Volksgruppen. Mit der Auslöschung einer Sprachvariante würde die Auslöschung eines Teils der regionalen Geschichte einhergehen.
- ◆ Seitens der sorbischen Verbände wird **kritisch** bewertet, dass die sorbischen Bezeichnungen **nicht immer in gleicher Schriftgröße** ausgefertigt werden.
- ◆ Neben den durch Rechtsvorschriften und Beschlüsse festgelegten zweisprachigen Beschriftungen im öffentlichen Bereich verwenden auch einige private Unternehmen (darunter auch die Deutsche Bahn und die Deutsche Post) sorbische Ortsnamen und weitere sorbische Aufschriften. Das **Postleitzahlenverzeichnis** der Bundesrepublik Deutschland enthält neben dem deutschen auch den sorbischen Ortsnamen.
- ◆ Alle demokratischen **politischen Parteien** bekennen sich ausdrücklich zur minderheitenpolitischen Verantwortung. Die örtlichen **Heimatverbände** sowie der Dachverein „Sächsischer Heimatschutz“ bewerten die Berücksichtigung sorbischer Traditionen als immanenten Bestandteil ihrer Kulturarbeit und Heimatpflege.

Historisches

Seit Ende der 1940er Jahre gehört es zum normalen Bild der Lausitz, der zweisprachigen, deutsch-sorbischen Region in Deutschland : **Ortstafeln und Wegweiser sind zweisprachig**. Die rechtliche Grundlage dazu schuf die im Januar 1951 erlassene Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Sorbengesetz), die durch den Landtag des Landes Sachsen beschlossen wurde.

§ 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Sorbengesetz (1951)

Amtsgebäude sowie Orts- und Wegebezeichnungen der Kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau und Niesky sind außer in deutscher auch in sorbischer Sprache zu beschriften.

Die einheitliche Realisierung der zweisprachigen Beschriftung wurde seit Mitte der 1950er Jahre durch die Abteilung für Sorbenfragen beim DDR-Innenministerium koordiniert und war nicht von Entscheidungen örtlicher oder regionaler Gremien abhängig. Inoffizielle Grundlage bildete dabei die einzige nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführte (nichtamtliche) Ermittlung zur sorbischsprachigen Bevölkerung aus den Jahren 1955/56. Alle Gemeinden mit seinerzeit ca. 10 Prozent sorbischem Bevölkerungsanteil – innerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes auch Gemeinden mit geringerem

Anteil – wurden als territoriales Anwendungsgebiet für die rechtlichen Regelungen des Minderheitenschutzes angesehen. Am Ende der DDR galt eine „Empfehlung zur einheitlichen Regelung der deutsch-sorbischen Beschriftung im zweisprachigen Gebiet“ vom Juni 1979.

Auszug aus:

Ministerium des Innern

Empfehlung zur einheitlichen Regelung der deutsch-sorbischen Beschriftung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden, 1979

Grundsätzlich sind in diesen Städten und Gemeinden die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, Einrichtungen und Betriebe, Straßen- Orts- und Wegebezeichnungen deutsch-sorbisch zu beschriften.

Die Ausführung in der sorbischen Schrift muss mindestens 2/3 der Höhe und Stärke der deutschen Schriftgröße betragen und gut lesbar sein.

Die Angaben in deutscher und sorbischer Sprache sind zusammen auf einer oder auf zwei gleich großen Tafeln bzw. Flächen anzubringen.

Die Verwendung der sorbischen Ortsnamen war auch für Wegweiser innerhalb des deutsch-sorbischen Gebiets sowie für kartographischen Erzeugnissen festgelegt. Im Postleitzahlenverzeichnis der DDR waren auch die sorbischen Ortsbezeichnungen enthalten. Für diese Orte galt die Regelung, das zweisprachige Tagesstempel zu führen und die Postdienststellen auch sorbisch zu kennzeichnen waren.



zweisprachige Ortstafel der Gemeinde Kubschütz/Kubšicy (Ortsausgang) und in einem Ortsteil der Gemeinde Malschwitz/Malešecy